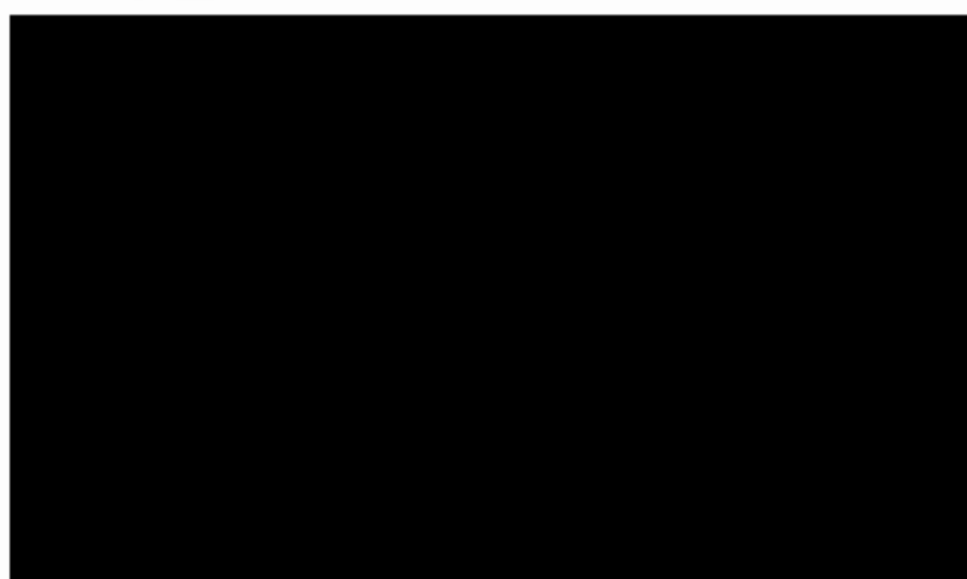


Landesamt für Gesundheit und Soziales
 - 10117 Berlin, 10119 Berlin, 10117 Berlin



per Mail



Geschäftsstellen für die Landeshauptstadt
 II,2

Geschäftsstelle

Landstr. 1/1

10108 Berlin

Postfach 11

10115 Berlin

Ämterstr. 100 A - 10115

Telefon +49 30 30229 3100

Telefax +49 30 30229 3002

E-Mail info@lageso.de

www.lageso.de
 www.berlin.de

Datum: 07.1.2015

Ihr Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG¹) vom 23.1.2011:

Sehr geehrte(r)

zu Ihrem o.g. Antrag ergibt sich nach § 15 IFG folgende

Beurteilung

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergangt unanfechtbar.

Begründung

Mit Ihrem o.g. Schreiben abgegangen per E-Mail beantragten Sie die Übersendung der Aktenführung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) die 1.) für die Aufarbeitung von Prothekentalern bzw. Verschleißklagen von Sitzungen und Entscheidungsprozessen und 2.) für die Aktenführung der (Grund)lage Bilder.

Eine nähere Begründung zum Zweck Ihres Antrages haben Sie nicht angegeben.

¹ Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit in der Berlin-Brandenburgischen Hauptstadtverwaltung - IFG vom 15. Januar 2011
 (S. 1 bis S. 6) und das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2011 geänderte IFG vom 15. Januar 2011

Verwaltungsbereich	Träger	Beschreibung	Ansprechpartner	Geschäftsjahr	Verfügbare Mittel
Landesamt für Gesundheit und Soziales	LAGeSo	Landesamt für Gesundheit und Soziales	Landesamt für Gesundheit und Soziales	2014	102.100.000
Senatskanzlei	Senatskanzlei	Senatskanzlei	Senatskanzlei	2014	102.100.000
Senat für Arbeit und Beschäftigung	Senat für Arbeit und Beschäftigung	Senat für Arbeit und Beschäftigung	Senat für Arbeit und Beschäftigung	2014	102.100.000
Senat für Gesundheit	Senat für Gesundheit	Senat für Gesundheit	Senat für Gesundheit	2014	102.100.000
Senat für Integration der Leistungserbringer	Senat für Integration der Leistungserbringer	Senat für Integration der Leistungserbringer	Senat für Integration der Leistungserbringer	2014	102.100.000
Senat für Wirtschaft	Senat für Wirtschaft	Senat für Wirtschaft	Senat für Wirtschaft	2014	102.100.000
Senat für Verkehr	Senat für Verkehr	Senat für Verkehr	Senat für Verkehr	2014	102.100.000
Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	2014	102.100.000
Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	2014	102.100.000
Senat für Arbeit und Beschäftigung	Senat für Arbeit und Beschäftigung	Senat für Arbeit und Beschäftigung	Senat für Arbeit und Beschäftigung	2014	102.100.000
Senat für Gesundheit	Senat für Gesundheit	Senat für Gesundheit	Senat für Gesundheit	2014	102.100.000
Senat für Integration der Leistungserbringer	Senat für Integration der Leistungserbringer	Senat für Integration der Leistungserbringer	Senat für Integration der Leistungserbringer	2014	102.100.000
Senat für Wirtschaft	Senat für Wirtschaft	Senat für Wirtschaft	Senat für Wirtschaft	2014	102.100.000
Senat für Verkehr	Senat für Verkehr	Senat für Verkehr	Senat für Verkehr	2014	102.100.000
Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	Senat für Wohnen, Energie und Klimaschutz	2014	102.100.000
Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	Senat für Umwelt und Verbraucherschutz	2014	102.100.000

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, denn darüber spezielle interne Richtlinien existieren nicht. Die Akten- und Schriftführung erfolgt auf der Grundlage einer allgemein zugänglichen Verwaltungsvorschrift der Gemeinsamen Sozialbehörde für die Berliner Verwaltung (Allgemeiner Teil (S. 30)) (siehe: [www.berlin.de/sen/innere-verwaltung/verwaltungsvorschriften/verwaltungsvorschriften-geschichte/verwaltungsvorschriften-geschichte-berliner-verwaltung](#))

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Widerspruch zulässig. Er stirbt mit einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstr. 7, Haus A, 10558 Berlin etwa. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Avo

